

Merkblatt

Hopfenerzeugung 2024

A Allgemeine Hinweise

Die mit Hopfen bebauten Flächen sind vom Antragsteller im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) anzugeben und mit dem **Mehrfachantrag (MFA) bis 15. Mai 2024 im Portal i-BALIS** beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu beantragen.

Den anerkannten Hopfenerzeugerorganisationen wird auf deren Antrag bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Beihilfe zugewiesen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt entsprechend im Verhältnis zu der Zahl der Hektar, auf denen die Mitglieder der jeweiligen Erzeugerorganisation Hopfen anbauen.

Als Hopfenanbaufläche gilt dabei eine Fläche, die normal bearbeitet wird und mit einer gleichmäßigen Pflanzdichte von mindestens 1.500 Pflanzen/ha bei doppelter Aufleitung oder 2.000 Pflanzen/ha bei einfacher Aufleitung bepflanzt ist. Die Hopfenanbaufläche wird durch die Linie der äußeren Verankerungsdrähte der Traggerüste begrenzt. Befinden sich auf diesen Begrenzungslinien Reben, kann beiderseits des Schrages eine zusätzliche Fahrspur in einer Breite angerechnet werden, die der durchschnittlichen Breite einer Fahrgasse innerhalb der Hopfenanlage entspricht. Die zusätzliche Fahrspur darf nicht zu einem öffentlichen Weg gehören. Hopfenfeldstücke eines Betriebsinhabers, die direkt aneinandergrenzen, sind als ein Feldstück mit ggf. mehreren Schlägen zusammenzulegen. Die Vorgewende sind Teil der Hopfenanbaufläche, sofern jede dieser Wendeflächen nicht breiter als 8 Meter ist und diese nicht zu einem öffentlichen Verkehrsweg gehören.

Hinweis:

Soweit Hopfenflächen aus der Produktion genommen bzw. gerodet wurden, sind diese Flächen entsprechend der tatsächlichen Nutzung anzugeben:

- Im Falle der Nutzung mit Kulturpflanzen mit dem jeweiligen Nutzungscode (z. B. NC 131 für Wintergerste).
- Sofern keinerlei Kulturpflanzen angebaut werden und es sich demnach um stillgelegte Flächen handelt, sind diese Flächen mit Nutzungscode 591 (Ackerland aus der Erzeugung genommen) zu codieren.
- Flächen zur Erzeugung von Hopfenfechsern sind mit dem NC 719 (Hopfenfechser) zu codieren. Es handelt sich dabei um eine Ackernutzung (Hauptfruchtart K127).
- Die bisher zweistelligen Sortencodes werden ab dem Antragsjahr 2024 durch dreistellige Sortencodes ersetzt.

B Antragstellung

Im Portal iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Hopfen“ ist anzugeben, ob und wenn ja bei welcher der folgenden Hopfenerzeugerorganisationen der Betrieb Mitglied ist:

- HVG Hopfenverwertungsgenossenschaft e. G. in 85283 Wolnzach
- HVG Spalt e. G. in 91174 Spalt
- Kein Mitglied einer anerkannten Hopfenerzeugerorganisation

C Flächenangaben

Zu den einzelnen Feldstücken ist im Portal iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ der Nutzungscode 856 für die mit Hopfen (Aroma- und Bitterhopfen) beplanten Flächen anzugeben.

Auf diesen mit Hopfen beplanten Flächen ist in der Zusatzzeile „Angepflanzte Hopfensorte“ die Hopfensorte zu erfassen. Ist ein Feldstück mit mehreren Hopfensorten beplant, ist für jede Teilfläche mit einer anderen Hopfensorte ein eigener Schlag zu bilden. Bei Schlägen, die zwischen dem 1. Juni 2023 und dem 31. Mai 2024 eingelegt wurden bzw. werden, ist dies zusätzlich in der Zusatzzeile „Neuanpflanzung“ mit einem Haken zu kennzeichnen.

Alle Schläge, die im Rahmen der Einkommensgrundstützung beantragt werden, sind mit „B“ zu kennzeichnen.

Sofern ein mit Hopfen beantragter Schlag die geforderte Mindestgröße bei der Einkommensgrundstützung von 0,1000 ha unterschreitet, kann dieser trotzdem mit „B“ beantragt werden, wenn die Flächensumme aller direkt angrenzenden Hopfenschläge 0,1000 ha überschreitet.

Bei allen Flächenangaben sind die Hinweise in der Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) zu beachten.

D Rechtsgrundlagen und Hinweise

Maßgebend sind u. a. folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen: VO (EU) Nr. 2021/2115 vom 2. Dezember 2021 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die GAPInVeKoS-Verordnung.

Alle betreffenden Rechtsgrundlagen können am AELF eingesehen oder im Internet aufgerufen werden. Die entsprechenden Internetadressen sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag ersichtlich.

Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, unverzüglich schriftlich dem AELF anzuzeigen.

Übersicht der Hopfensorten 2024

Sorte	Sortencode	Einstufung
Akoya	201	Aromahopfen
Aischgründer Historia (neu ab 2024)	258	Aromahopfen
Amarillo	202	Aromahopfen
Amira	203	Aromahopfen
Ariana	204	Aromahopfen
Aurum	205	Aromahopfen
Brewers Gold	206	Aromahopfen
Brokat	207	Aromahopfen
Callista	208	Aromahopfen
Cascade	209	Aromahopfen
Chinook	210	Aromahopfen
Comet	212	Aromahopfen
Diamant	213	Aromahopfen
Eureka (EUE05256)	214	Bitterhopfen
Hallertauer Blanc	215	Aromahopfen
Hallertauer Gold	216	Aromahopfen
Hallertauer Magnum	217	Bitterhopfen
Hallertauer Merkur	218	Bitterhopfen
Hallertauer Mittelfrüher	219	Aromahopfen
Hallertauer Taurus	220	Bitterhopfen
Hallertauer Tradition	221	Aromahopfen
Herkules	223	Bitterhopfen
Hersbrucker Pure	224	Aromahopfen
Hersbrucker Spät	225	Aromahopfen
Huell Melon	226	Aromahopfen
Hüller Bitter	227	Aromahopfen
Lilly	228	Aromahopfen
Mandarina Bavaria	229	Aromahopfen
Monroe	230	Aromahopfen
Northern Brewer	232	Aromahopfen
Nugget	233	Bitterhopfen
Opal	234	Aromahopfen
Perle	236	Aromahopfen
Polaris	237	Bitterhopfen
Record	238	Bitterhopfen
Relax	239	Aromahopfen
Saazer	241	Aromahopfen
Samt	242	Aromahopfen
Saphir	243	Aromahopfen
Smaragd	244	Aromahopfen
Solero	245	Aromahopfen
Sonstige und Zuchtstämme	246	Aromahopfen
Sorachi Ace	247	Aromahopfen
Spalter	248	Aromahopfen
Spalter Select	249	Aromahopfen
Tango	251	Aromahopfen
Tettnanger	253	Aromahopfen
Titan	254	Bitterhopfen
Xantia	256	Bitterhopfen